

NEWSLETTER – 2020 / KW 40

- **Restwertangebote sind auf dem regionalen Markt zu ermitteln**

LG Gießen, Urteil vom 14.08.2020. AZ: 3 O 479/19

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug des Klägers einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Der beklagte Haftpflichtversicherer haftet für die eingetretenen Schäden zu 100 %. Nach dem Unfall ließ der Kläger sein Fahrzeug abschleppen, hierfür wurden ihm 538,90 € netto in Rechnung gestellt. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs des vorsteuerabzugsberechtigten Klägers beträgt 41.176,46 €. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Gebrauchtwagenkauf und arglistige Täuschung**

LG Hildesheim, Urteil vom 18.06.2019, AZ: 6 O 156/18

Kläger und Beklagter schlossen im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs einen recht ungewöhnlichen Vertrag ab. Dem Kläger gehörte ein Audi A6, dem Beklagten ein VW T5. Man nahm über das Internet Kontakt auf, tauschte sich ab 12.01.2018 über WhatsApp aus und traf sich sodann am 28.01.2018 beim Kläger. Kläger und Beklagter machten jeweils eine Probefahrt mit dem jeweiligen Pkw des anderen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Das Sachverständigenhonorar bemisst sich nach BVSK-Honorartabelle**

AG Altötting, Urteil vom 17.06.2020, AZ: 2 C 282/20

Das AG Altötting hatte im vorliegenden Fall über das restliche Sachverständigenhonorar zu entscheiden. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers regulierte bereits vorinstanzlich einen Großteil des Honorars bis auf den noch offenen Betrag von 54,96 €. Das klagende Sachverständigenbüro begehrt nunmehr die Begleichung des noch offenen Betrags. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zusätzliche Kosten der Reparatur nach einem Kfz-Haftpflichtschaden aufgrund von Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind erstattungsfähig**

AG Heinsberg, Urteil vom 04.09.2020, AZ: 18 C 161/20

Der Kläger erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und ließ sein Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren. Die Reparaturrechnung machte er als Unfallschaden geltend. Hier entstanden ihm Kosten in Höhe von 3.262,39 €, wovon die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung 60,87 € kürzte. Diese Kosten bezogen sich auf zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Fahrzeugdesinfektion nach durchgeführten Reparaturarbeiten. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Restwertangebote sind auf dem regionalen Markt zu ermitteln**
LG Gießen, Urteil vom 14.08.2020. AZ: 3 O 479/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug des Klägers einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Der beklagte Haftpflichtversicherer haftet für die eingetretenen Schäden zu 100 %. Nach dem Unfall ließ der Kläger sein Fahrzeug abschleppen, hierfür wurden ihm 538,90 € netto in Rechnung gestellt. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs des vorsteuerabzugsberechtigten Klägers beträgt 41.176,46 €.

Mit Schreiben vom 25.09.2019 erklärte die Beklagte:

„Sollte bei dem beschädigten Fahrzeug ein Totalschaden vorliegen, bitten wir vor dem Verkauf erst um Rücksprache mit uns. In vielen Fällen können wir ein höheres Restwertangebot übermitteln. Das Fahrzeug wird dann kostenlos vom Ankäufer abgeholt.“

Der Nebenintervenient – ein zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und Bewertungen – bezifferte seinerseits den Restwert des Fahrzeugs in seinem Schadengutachten auf 8.000,00 €.

Mit anwaltlichem Schreiben forderte der Kläger von der Beklagten Zahlung von Schadenersatz in Höhe von insgesamt 38.973,57 €. Am 12.10.2019 verkaufte er sodann sein Fahrzeug zu einem Restwert von 8.000,00 € an ein Unternehmen, das sich auf US-Fahrzeuge spezialisiert hat und bei dem der Kläger bereits das Unfallfahrzeug gekauft hatte.

Mit Schreiben vom 16.10.2019 verwies die Beklagte auf verbindliche Restwertangebote für das Unfallfahrzeug von bis zu 26.750,00 €. Ebenfalls am 16.10.2019 zahlte die Beklagte auf den Fahrzeugschaden 18.697,47 € und auf die Abschleppkosten 468,12 € unter Bezugnahme auf einen Prüfbericht. Am 18.11. zahlte die Beklagte auf den Fahrzeugschaden weitere 2.083,50 €.

Der unter Berücksichtigung eines Restwerts von 8.000,00 € offene Betrag von 12.395,49 € ist ebenso wie der offene Betrag auf die Abschleppkosten von 70,78 € Gegenstand der Klage.

Aussage

Nach Ansicht des LG Gießen hat der Kläger wegen des Unfalls vom 19.09.2019 Anspruch auf Zahlung weiterer 12.466,27 €. Davon entfallen 12.395,49 € auf den Fahrzeugschaden.

Der auf den Wiederbeschaffungswert anzurechnende Restwert beträgt 8.000,00 €, denn der Kläger war, ohne gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot aus §249 Abs.2 S.1 BGB zu verstoßen, berechtigt, sein Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen auf dem regionalen Markt ermittelten Restwert von 8.000,00 € zu veräußern. Der Sachverständige hat eine korrekte Wertermittlung auf dem regionalen Markt durchgeführt, die der Kläger der Veräußerung des Fahrzeugs zugrunde legen durfte, denn der Sachverständige hat drei Vergleichsangebote auf dem regionalen Markt eingeholt.

„Eine andere Bewertung ist auch nicht deshalb geboten, weil es sich bei dem Fahrzeug Pickup Dodge Ram 1500 Laramie mit 5654 ccm und 295 kW um ein verhältnismäßig ausgefallenes Modell handelt. Der Kläger hat nachvollziehbar dargelegt, dass gerade im ländlichen Bereich um den Wohnsitz des Klägers aufgrund der Beschaffenheit solcher Fahrzeuge ein regionaler Markt gegeben ist. (...) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des

Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug in einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Zudem gilt auch die weitere vom Bundesgerichtshof hervorgehobene Erwägung im vorliegenden Fall in vollem Umfang, nämlich dass das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen der Geschädigten ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen wird, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Ankäufern.“

Der Kläger war zudem auch nicht verpflichtet, der Beklagten vor der Veräußerung Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot vorzulegen.

Zudem hat der Kläger Anspruch auf Zahlung weiterer Abschleppkosten in Höhe von 70,78 €. Da den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten oft Grenzen gesetzt sind, kann er unter einer subjektbezogenen Schadenbetrachtung diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die zur Beseitigung des Unfallschadens zwar nicht erforderlich waren, sich aber aus Sicht des Geschädigten subjektiv als erforderlich dargestellt haben. Den Schädiger trifft insoweit das Werkstatt- und Prognoserisiko. Anhaltspunkte dafür, dass den Kläger bei der Auswahl des Abschleppunternehmens ein Verschulden treffen könnte, sind nicht ersichtlich. Die in Rechnung gestellten Kosten waren zudem nicht erkennbar überhöht.

Aussage

Das LG Gießen folgt der Rechtsprechung des BGH, wonach Restwertangebote auf dem regionalen Markt einzuholen sind. Ein Geschädigter muss dem Haftpflichtversicherer des Schädigers vor der Veräußerung des Unfallfahrzeugs auch keine Gelegenheit geben, ein höheres Restwertangebot vorzulegen.

- **Gebrauchtwagenkauf und arglistige Täuschung**
LG Hildesheim, Urteil vom 18.06.2019, AZ: 6 O 156/18

Hintergrund

Kläger und Beklagter schlossen im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs einen recht ungewöhnlichen Vertrag ab. Dem Kläger gehörte ein Audi A6, dem Beklagten ein VW T5. Man nahm über das Internet Kontakt auf, tauschte sich ab 12.01.2018 über WhatsApp aus und traf sich sodann am 28.01.2018 beim Kläger. Kläger und Beklagter machten jeweils eine Probefahrt mit dem jeweiligen Pkw des anderen.

Im Anschluss wurden zwei schriftliche Kaufverträge abgeschlossen, mit denen sowohl der Kläger als auch der Beklagte sein jeweiliges Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 25.000,00 € veräußerten. Überschriften waren beide Kaufverträge mit „Kaufvertrag über ein Gebrauchtfahrzeug von privat“. In Ziffer II. der vertraglichen Vereinbarung war jeweils ein Gewährleistungsausschluss enthalten. Der Kaufpreis sollte allerdings nicht in Geld bezahlt werden, sondern man vereinbarte, dass man anstatt Zahlung den Pkw des jeweils anderen akzeptiere. Die Fahrzeuge wurden sodann „getauscht“.

Schon am 31.01.2018 meldete sich der Kläger beim Beklagten wiederum per WhatsApp, die Radiosender würden nicht funktionieren und die Lüftung lasse sich nicht regulieren. Sie laufe auch noch ewig nach bzw. sie funktioniere auch gar nicht mehr. Sodann verbrachte der Kläger den VW T5 in die Werkstatt und teilte dem Beklagten am 01.02.2018 per WhatsApp mit, die Werkstatt habe alles durchgemessen und festgestellt, dass das Steuergerät Schrott und ein Stellmotor von den Lüftern gebrochen sei. Am 01.02.2018 ließ er Reparaturen bei Werkstätten am Fahrzeug für 1.775,95 € bzw. 125,55 € durchführen. Per Nachricht vom 05.02.2018 teilte er dem Beklagten mit, dass das Steuergerät der Klimaanlage Schrott sei und getauscht worden wäre und nunmehr wieder alles tadellos funktioniere. Eine weitere WhatsApp Nachricht des Klägers an den Beklagten vom 19.03.2018 lautete:

„Insgesamt habe ich 1770€ bezahlt Klimaanlage, Stellmotor für Lüfter rechte Seite, Klima hinten, Spiegel rechts lies sich nicht anklappen, Tankdeckel und irgendeine Kleinigkeit war noch ... egal ... gekauft wie gesehen“.

Dennoch beauftragte der Kläger einen Anwalt, welcher am 08.06.2018 für den Kläger die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärte. Der Beklagte veräußerte zwischenzeitlich den Audi A6.

Der Kläger erhob Klage vor dem LG Hildesheim und verlor.

Aussage

Das LG Hildesheim sah auf Klägerseite keinen Anspruch gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt., 142 Abs. 1 BGB als gegeben an, denn der Beklagte habe nicht arglistig getäuscht. Zumindest habe dies der darlegungs- und beweisbelastete Kläger nicht nachweisen können.

Der Kläger habe zunächst beweisen müssen, dass der Beklagte, der dies im Prozess bestritt, von der offenbarungspflichtigen Tatsache des Defekts an der Lüftung/Klimaanlage bei Vertragsschluss gewusst habe. Obwohl das LG Hildesheim Hinweise gab, bot der Kläger hierfür allerdings keinen ausreichenden Beweis an. Zwar beantragte er die eigene Parteivernehmung, dies war nach Ansicht des LG Hildesheim allerdings kein ausreichender Beweis. Auch aus der vorgelegten WhatsApp Korrespondenz habe sich dieser Umstand nicht ergeben. Über die Klimaanlage/Klimatronik sei kein schriftlicher Austausch erfolgt.

Auf Klägersseite bestehe auch kein Anspruch auf Rückabwicklung, da ein wirksamer Haftungsausschluss vereinbart worden sei. Zwar habe der Kläger im Prozess behauptet, der Beklagte handle tatsächlich mit Fahrzeugen und dies auch mit Gewinnerzielungsabsicht, allerdings verwies das LG Hildesheim auf die Formulierungen auf beiden Kaufverträgen, „von Privat“. Für den Abschluss von Verbraucherverträgen streitet mithin der Wortlaut und Inhalt der Privaturkunde gemäß § 416 ZPO.

Zusätzlich habe der Kläger trotz Hinweisen des LG Hildesheim nicht mit der hinreichenden Substanz nachgewiesen, dass es sich beim Beklagten doch um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gehandelt hätte. Dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn er planmäßig und dauerhaft am Markt Waren gegen Geld angeboten hätte. Der Beklagte war nach den vorgelegten Unterlagen Eigentümer von drei Motorrädern, von denen er zwei verkauft hatte. Ebenso war er Eigentümer des streitgegenständlichen VW T5 sowie nachfolgend des Audi A6, beide hatte er ja weiterveräußert. Dass der Beklagte die von ihm selbst genutzten Autos nach relativ kurzer Besitzzzeit weiterverkaufe, reiche allerdings nicht aus, um eine dauerhafte Anbietung von Fahrzeugen am Markt gegen Geld anzunehmen. Der Beklagte hatte sich hierzu eingelassen und mitgeteilt, dass er zum Beispiel den gelegentlichen Verkauf von selbstreparierten/getunten Motorrädern als Hobby betreibe.

Auch im Hinblick auf den Defekt an der Klimaanlage lag nach Ansicht des LG Hildesheim keine Arglist vor. Die Äußerung des Beklagten im WhatsApp Chat, man müsse sich innerhalb der nächsten zwei Jahre um nichts kümmern, stelle aufgrund der Weite dieser Äußerung keine umfassende Garantie durch den Beklagten dar. Außerdem habe der Kläger dem Beklagten das Recht auf Nachbesserung genommen.

Die Klage blieb vor diesem Hintergrund erfolglos.

Praxis

Das Urteil enthält für die Praxis wichtige Aussagen.

Zunächst setzte sich das LG Hildesheim mit den Voraussetzungen der Annahme von Arglist beim Fahrzeugkauf auseinander. Die Anforderungen an den Nachweis von Arglist sind hoch. Lediglich Ansprüche aus Arglist hätten im konkreten Fall dem Kläger weitergeholfen, nachdem nach Ansicht des Gerichts Sachmangelansprüche wirksam ausgeschlossen worden waren, was zwischen Verbrauchern unproblematisch möglich ist.

Dem Kläger gelang es eben nicht, die positive Kenntnis des Beklagten bei Übergabe von vorhandenen Defekten zu beweisen. Die in diesem Zusammenhang unterbreiteten Beweisangebote waren unzureichend. Zurecht lehnte das LG Hildesheim dahingehend eine Beweisaufnahme ab.

Weiterhin gelang es dem Kläger auch nicht, ausreichend zur Unternehmereigenschaft des Beklagten und Verkäufers vorzutragen. Der Kläger musste hier gegen sich gelten lassen, dass mit beiderseitiger Einwilligung die Kaufverträge genau anders formuliert waren. Gekauft wurde hier jeweils „von privat“. Daran musste sich der Kläger dann auch festhalten lassen, sodass der Ausschluss von Sachmangelansprüchen wirksam war.

- **Das Sachverständigenhonorar bemisst sich nach BVSK-Honorartabelle**
AG Altötting, Urteil vom 17.06.2020, AZ: 2 C 282/20

Hintergrund

Das AG Altötting hatte im vorliegenden Fall über das restliche Sachverständigenhonorar zu entscheiden. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers regulierte bereits vorinstanzlich einen Großteil des Honorars bis auf den noch offenen Betrag von 54,96 €. Das klagende Sachverständigenbüro begehrt nunmehr die Begleichung des noch offenen Betrags.

Aussage

Die Beklagte wird zur Zahlung der noch offenen 54,96 € verurteilt. Der geltend gemachte Anspruch steht der Klägerin aufgrund der erfolgten Abtretung zu. Grundsätzlich haftet die Beklagte für den durch ihren Versicherungsnehmer verschuldeten Schaden und hat die angefallenen Kosten zu ersetzen. Dazu gehören auch die Sachverständigenkosten. Diese gehören nämlich zu dem Schaden unmittelbar verbundenen Kosten. Der Kläger berechnete sein Honorar mithilfe der BVSK-Honorartabelle 2018. Das AG Altötting führt hierzu aus:

„Das angemessene Grundhonorar entnimmt das Gericht dem BVSK 2018 HB V Korridor, wobei zum unteren Betrag des Korridors ein 50iger-Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors kommt, da der Sachverständige XY öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist. Hieraus ergibt sich bei den ermittelten Netto-Reparaturkosten von 7.214,05 € und der angesetzten Wertminderung von 1.300,00 € ein zu erstattendes Grundhonorar von 845,00 €.“

Bezüglich der Nebenkosten rechnet die Klägerin innerhalb der Vorgaben des JVEG ab. Der BVSK verzichtet seit einigen Jahren auf die Ermittlung eigener Nebenkostenwerte und gibt stattdessen in seiner Honorarbefragung die Nebenkosten des JVEG an seine Mitglieder weiter. Da sich die Abrechnung der Klägerin innerhalb dieser aufgestellten und höchstrichterlich bestätigten Werte befindet, ist die Klage begründet.

Praxis

Die BVSK-Honorarbefragung ist auch in der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche auf vollständiges Sachverständigenhonorar ein wichtiges Instrument. Sowohl der BGH als auch das AG Altötting beziehen sich in ihrer Entscheidungsfindung ausdrücklich auf die neuste Honorartabelle des BVSK.

- **Zusätzliche Kosten der Reparatur nach einem Kfz-Haftpflichtschaden aufgrund von Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind erstattungsfähig**

AG Heinsberg, Urteil vom 04.09.2020, AZ: 18 C 161/20

Hintergrund

Der Kläger erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und ließ sein Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren. Die Reparaturrechnung machte er als Unfallschaden geltend. Hier entstanden ihm Kosten in Höhe von 3.262,39 €, wovon die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung 60,87 € kürzte. Diese Kosten bezogen sich auf zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Fahrzeugdesinfektion **nach** durchgeführten Reparaturarbeiten.

Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Heinsberg stellte fest, dass es sich bei diesen von der Werkstatt berechneten Kosten der Desinfektion des verunfallten Fahrzeugs **nach der Reparatur** um erforderlichen und ersetzbaren Schaden handelt. Es bestehe ein Anspruch des Klägers auf vollständigen Ausgleich der Reparaturkostenrechnung. Insbesondere seien auch die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion zu erstatten. Hierzu das AG Heinsberg wörtlich:

„Eine solche ist in Zeiten der Corona-Pandemie nach erfolgter Reparatur eines Fahrzeugs, die ein Berühren des Fahrzeugs durch Dritte erfordert, notwendig. Der Betrag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden, sondern für den anfallenden Material- und Arbeitseinsatz angemessen (§ 287 ZPO).“

Praxis

Mit der Entscheidung des AG Heinsberg liegt wohl eines der ersten Urteile vor, welches die Erstattbarkeit der Kosten bei der Reparatur für zusätzliche Maßnahmen der Desinfektion wegen Corona bestätigt.

Die Argumentation des AG Heinsberg ist kurz und prägnant.

Die Abrechenbarkeit solcher Kosten bzw. die Berechtigung, diese als Schaden einzufordern, war in der letzten Zeit heftig umstritten. Manche Versicherer lehnten die Erstattbarkeit gänzlich ab, mit dem Hinweis, dass die SARS-CoV-2-Viren eben nicht durch Schmier-Infektion übertragen würden. Andere Versicherer regulierten einen geringeren Betrag, teilweise lediglich in Höhe von 20,00 bis 30,00 €. Das Urteil des AG Heinsberg sorgt hier nunmehr für Klarheit.

Nur am Rande sei bemerkt, dass Heinsberg das erste Epizentrum der Corona-Pandemie in Deutschland war. Sicherlich trug dies dazu bei, dass in dieser Region eine besondere Sensibilisierung für die Gefahren der Pandemie stattfand.

Völlig zurecht stellte dann auch das AG Heinsberg die Unzumutbarkeit der Übergabe eines nicht desinfizierten Fahrzeugs an den Kunden fest.

Geht man im Übrigen auf die Seite des Robert-Koch-Institutes, so findet sich dort durchaus der Hinweis, dass eine Übertragung von SARS-CoV-2-Viren durch Schmier-Infektionen (Kontaktübertragung) durchaus nicht ausgeschlossen werden kann. Allein schon das bloße Risiko einer solchen Übertragung ist zweifelsohne ausreichend, um entsprechende Desinfektionsmaßnahmen – wie sie auch in jedem Restaurant und sonstigen öffentlichen Einrichtungen bestehen – zu rechtfertigen.

Es müsste hier allerdings hinterfragt werden, ob dies nur für die Desinfektion **nach** erfolgter Reparatur gelten kann. Dies wäre eigentlich widersinnig. Denn auch schon bei der Übergabe des Fahrzeugs an die Werkstatt geht es ja darum, Dritte – in diesem Fall die Werkstattmitarbeiter und sonstige am Fahrzeug des Kunden beschäftigte Mitarbeiter – vor Infektionen zu schützen. Konsequenterweise wäre demgemäß eine Desinfektion bei Annahme und vor Herausgabe des Fahrzeugs notwendig und sinnvoll.

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bleibt hier abzuwarten.